

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Anmietung eines Reisemobiles

Nachfolgende Vermietbedingungen werden mit Vertragsabschluss über die Buchung eines Reisemobiles Inhalt zwischen dem Vermieter und Ihnen (Mieter). Bitte lesen Sie sich daher die nachfolgenden AGB gewissenhaft durch.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Vertragsinhalt und anwendbares Recht

1. Der Vertragsinhalt wird durch den Mietvertrag, die aktuelle im Reisezeitraum gültige Preisliste sowie die nachfolgenden AGB bestimmt. AGB's des Mieters werden nicht anerkannt.
2. Gegenstand des Vertrages ist die Anmietung eines Reisemobils. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen. Die §§ 651a ff. BGB finden keine Anwendung. Der Mieter ist für das Fahrzeug selbst verantwortlich und gestaltet seine Fahrt selbst. Der Mietvertrag ist nur auf die vereinbarte Mietzeit befristet und eine Verlängerung des Mietverhältnisses ist auf Grund weiteren Gebrauchs gem. §545 BGB ausgeschlossen.
3. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

II. Zustandekommen des Mietvertrages

1. Der Mietvertrag über ein Reisemobil kommt durch einen schriftlichen Mietvertrag, welcher durch beide Vertragsparteien zu unterzeichnen ist, zustande. Mündliche Absprachen und Nebenabreden sind unwirksam.

Die Zusendung des Mietvertrages nebst dieser AGB durch den Vermieter stellt ein Angebot dar. An dieses Angebot ist der Vermieter 14 Tage ab Zugang beim Mieter gebunden.

Durch die Unterzeichnung durch den/die Mieter nimmt wird das Angebot des Vermieters angenommen. Der Mietvertrag ist im Original unverzüglich nach Unterzeichnung an den Vermieter zurückzusenden. Die vorherige Übersendung in elektronischer Form ist fristwährend.

2. Der Mietvertrag gilt ausschließlich zwischen Vermieter und Mieter. Die Übertragung oder Abtretung der Rechte oder Pflichten aus dem Mietvertrag an Dritte, ist nur nach Absprache und schriftlicher Zustimmung des Vermieters möglich.

III. Mindestalter, berechnigte Fahrer

1. Das Mindestalter des Mieters und des/der angegebenen Fahrer beträgt 23 Jahre. Jeder Fahrer muss mindestens 3 Jahre im Besitz eines gültigen Führerscheins Klasse B oder Klasse 3 sein.
2. Vor Übergabe des Reisemobils sind Führerschein, sowie ein gültiger Personalausweis/Reisepass von Mieter und angegebenen Fahrern vorzulegen. Kommt es durch fehlende Dokumente zur Verzögerung, geht dies zu Lasten des Mieters.
3. Berechnigt sind nur Fahrer, die vorab im Mietvertrag eingetragen sind.
4. Das überlassene Fahrzeug darf ausschließlich nur von im Mietvertrag angegebenen und nach Abschnitt III. Ziff. 1. bis 3. berechnigten Fahrern geführt werden.
5. Der Nachtrag eines Fahrers zum Zeitpunkt der Überlassung des Reisemobils ist mit Zustimmung des Vermieters möglich.

IV. Mietpreise, Entgelte, Kaution, Mietdauer

1. Der Mietpreis richtet sich nach den angegebenen Saisonpreisen des Vermieters und wird im Mietvertrag aufgeführt. Er wird nach Nächten abgerechnet. Soweit nichts anders vereinbart ist, ist binnen 14 Tage nach Vertragsschluss eine Anzahlung in Höhe von 400,00 € an den Vermieter fällig.
2. Mit diesem Mietpreis ist eine Fahrleistung in KM enthalten. Sofern nichts anderes vereinbart, enthält der Tagesmietpreis 300 km.
3. Wird diese Fahrleistung überschritten, werden diese Mehr-km bei Fahrzeugrückgabe laut Preisliste berechnet. Mehrkilometer werden mit 0,30 € pro KM berechnet.
4. Alle anfallenden Kosten wie Kraftstoff-, Park-, Camping-, Stellplatz-, Maut-, Fährgelühren-, Bußgelder und sonstige Strafgelühren gehen zu Lasten des Mieters. Bei Übergabe an den Mieter ist das Reisemobil vollgetankt. Das Fahrzeug ist insoweit auch vollgetankt zurück zu geben (letzter Tankbeleg muss zur Einsichtnahme vorgelegt werden).
5. Wird das Fahrzeug nicht vollbetankt zurückgegeben, werden die Kosten für die Betankung zuzüglich einer Aufwandsentschädigung von 50,00 € fällig.
6. Nach Zahlungseingang der Anzahlung nach Abschn. IV. Ziff. 1 übersendet der Vermieter an den Mieter eine schriftliche Mietbestätigung.
Bestätigte Mietzeiten können nach Absprache und Verfügbarkeit umgebucht werden. Die Umbuchung, muss mindestens dem Umfang der ersten Buchung entsprechen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
7. Wird das Reisemobil vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Mietpreises.
8. Die Kaution beträgt 1.000,00 € und muss bei Übergabe des Reisemobils in bar hinterlegt werden. Bei vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs wird die Kaution binnen 14 Tagen nach Rückgabe zurückerstattet. Zusatzaufwendungen und Kosten (z.B. für Reinigungskosten, Betankungskosten, Schäden jeglicher Art auch an der Inneneinrichtung usw.) werden mit der Kaution verrechnet.

V. Zahlungsbedingungen

1. Der nach Anzahlung noch offene Mietpreis muss bis spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn auf dem Konto des Vermieters eingegangen sein.
Kommt der Mieter mit einer Zahlung in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Der Mieter ist verpflichtet Stornogelühren laut Abschnitt VIII. plus Verzugszinsen 5 % über dem Basiszinssatz zu leisten.
2. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vermieter den Vertrag kündigen.
3. Endet der Vertrag durch Kündigung, ist der Mieter verpflichtet, eine Abstandssumme laut Stornogelühren zu leisten. Dies gilt nicht, wenn der Kündigungsgrund nicht auf einem Verhalten des Mieters beruht.

VI. Überlassung, Nutzungsbedingungen

1. Der Mietgegenstand wird nur ausgehändigt, wenn neben der Miete, die vereinbarte Kaution bezahlt ist.
2. Sowohl die Übergabe an den Mieter als auch die Rückgabe an den Vermieter erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, am Wohnsitz des Vermieters. Bezüglich der Einzelheiten wird auf Abschnitt XI. dieser AGB verwiesen.
3. Anfallende Reparaturkosten in Folge eines vom Mieter zu vertretenden Schadens, kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlages abrechnen.
Der Mieter haftet für Verschulden der Mitreisenden wie für sein eigenes.

4. Dem Mieter steht es frei den Nachweis zu führen, dass die Kosten zur Beseitigung des Schadens niedriger sind. Der Vermieter hat das Recht die Kautions bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten einzubehalten.

VII. Kündigung

1. Der Vertrag kann jederzeit gekündigt werden. Nach Beginn der Mietzeit kann der Vertrag durch den Vermieter nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden.

2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3. Wird der Vertrag vom Mieter gekündigt, finden die unter Abschnitt VIII. dargestellten Stornobedingungen Anwendung.

4. Kündigt der Vermieter aus wichtigem Grund, finden für den Mieter ebenfalls die unter Abschnitt VIII. dargestellten Stornobedingungen Anwendung.

Ein wichtiger Grund liegt vor,

- wenn der Mieter mit mindestens der Hälfte des Mietpreises mehr als 4 Wochen im Verzug ist.
- wenn der Mieter das Fahrzeug entgegen der in Abschnitt XI. und XII. enthaltenen Nutzungsbestimmungen verwendet, insbesondere sich mit dem Fahrzeug - ohne vorherige Zustimmung des Vermieters - außerhalb des vereinbarten Gebietes aufhält

5. Der Vermieter ist berechtigt, aus wichtigem Grund, den Mietvertrag über das Fahrzeug auch während der Mietdauer zu fristlos zu kündigen und das Fahrzeug sofort zurück zu verlangen.

VIII. Stornobedingungen

Bei Kündigung eines Mietvertrages wird dem Mieter ein Rücktrittsrecht mit folgenden Stornogeühren eingeräumt.

- bis 60 Tage vor Mietbeginn 20 % des Mietpreises
- bis 30 Tage vor Mietbeginn 50 % des Mietpreises
- bis 15 Tage vor Mietbeginn 70 % des Mietpreises
- weniger als 15 Tage vor Mietbeginn 90 % des Mietpreises
- am Tag der Anmietung 100 % des Mietpreises

IX. Leistung und Haftung des Vermieters, Haftungsbeschränkung

1. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter ein fahrbereites und in technisch einwandfreiem Zustand befindliches Reisemobil zum vereinbarten Zeitpunkt und für die vereinbarte Mietdauer zur Verfügung zu stellen. Optische Beeinträchtigungen welche die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen (z.B. kleine Dellen, Lackschäden, Kratzer oder Gebrauchsspuren im Innenbereich) stellen keine Mängel dar und sind vom Mieter zu hinzunehmen, soweit diesen nicht unzumutbar sind.

2. Ist dem Vermieter ohne sein Verschulden die Übergabe des Fahrzeuges unmöglich, entfällt seine Überlassungsverpflichtung. Ein Ersatzfahrzeug muss nicht gestellt werden.

Dies ist etwa der Fall, wenn das Reisemobil durch Verkehrsunfall, festgestellten technischen Mangel oder höherer Gewalt (Naturereignisse) so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist.

3. Der Vermieter ist verpflichtet den Mieter unverzüglich über die Unmöglichkeit der Überlassung zu informieren.

4. Bereits erhaltene Zahlungen sind vom Vermieter an den Mieter in der vereinbarten Zahlungsart zurück zu erstatten.

Wird das Reisemobil während des Mietzeit für längere Zeit gebrauchsunfähig (z.B. Totalschaden,

Motorschaden usw.) ist der Vermieter nicht verpflichtet ein Ersatzfahrzeug zu stellen.

5. Der Vermieter schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder von uns gegebene Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6. Bei der leicht fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter gegenüber dem Mieter sowie den angegebenen Mitreisenden als Verbraucher der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind etwa solche Pflichten, die der Vertrag uns nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

7. Soweit der Schaden durch eine vom Mieter oder dessen Mitreisenden für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftete der Vermieter nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Mieters, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung.

8. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung, sofern uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorwerfbar ist.

X. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet dem Vermieter für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und darüber hinausgehende Schäden des Vermieters aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, soweit der Mieter den Schaden oder Verlust zu vertreten hat, nach den folgenden Bestimmungen:

2. Der Schadensfall ist dem Vermieter unverzüglich zu melden.

3. Der Mieter haftet für Schäden, die dadurch entstehen, dass er die Schadensanzeige entgegen der Verpflichtung des Mieters nicht fristgemäß oder nicht vollständig oder mit falschen Angaben an den Vermieter geleistet hat.

4. Zwischen den Vertragspartnern ist Haftungsfreistellung im Umfang einer KFZ-Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 1000,00 € Teilkasko und 1000,00 € Vollkasko vereinbart.

5. Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeuges in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzuges entsprechend den Vorgaben uneingeschränkt für alle hieraus entstandenen Schäden. (z.B. entgangene Einnahmen, Forderungen vom Nachmieter)

6. Im Falle eines vorsätzlich verursachten Schadens, haftet der Mieter in voller Schadenshöhe. Führt der Mieter den Schadensfall während der vereinbarten Nutzungsdauer grob fahrlässig herbei, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in vollem Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt nicht, sofern der Mieter eine Verletzung bei (Fahrzeugübergabe und Fahrzeurückgabe, Mindestalter des Fahrers, Verhalten bei Unfall oder Schadensfall, Obliegenheiten) geregelten Vertragspflichten vorsätzlich begeht. Der Mieter haftet in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden in diesen Fällen. Das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit, muss vom Mieter bewiesen werden.

7. Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer, haftet der Mieter in vollem Umfang, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

8. Nachträglich eingehende Kostenbescheide wie Bußgelder, Mautkosten, Strafgebühren etc. werden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 € an den Mieter weitergeleitet.

XI. Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrücknahme

1. Die Fahrzeugübergabe erfolgt am ersten Miettag ab 15.00 Uhr, die Rückgabe erfolgt am letzten Miettag bis 11.00 Uhr, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Mieter ist verpflichtet, vor Fahrzeugübergabe an einer ausführlichen Fahrzeugeinweisung teilzunehmen.
Bei Fahrzeugübergabe/Fahrzeugrücknahme wird ein Übergabeprotokoll/Rücknahmeprotokoll erstellt, indem eventuell vorhandene Mängel dokumentiert werden. Beide Protokolle müssen vom Mieter und Vermieter unterschrieben werden.
3. Das Reisemobil wird an den Mieter innen und außen sauber und mit entleertem Fäkalientank übergeben. Über die Übergabe an den Mieter wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Mieter und vom Vermieter zu unterzeichnen ist.
4. Der Mieter verpflichtet vor Rückgabe das Fahrzeug innen zu reinigen. Werden bei der Innenreinigung Verschmutzungen festgestellt, wird eine Reinigungsgebühr von bis zu 100,00 € fällig.
5. Eine Außenreinigung ist nicht vorzunehmen. Sollte jedoch das Fahrzeug von außen überdurchschnittlich verschmutzt sein (z.B. Schlamm, Teer usw.) wird eine Reinigungsgebühr von bis zu 100,00 € erhoben.
6. Ist der Fäkalientank nicht entleert und gereinigt, wird eine Gebühr von bis zu 100,00 € erhoben.
7. Fehlende oder beschädigte Gegenstände hat der Mieter gleichwertig zu ersetzen. Verschweigt der Mieter das Fehlen von ihm überlassenen Gegenständen vorsätzlich oder fahrlässig, fällt eine Pauschale in Höhe von 50,00 € zuzüglich der Wiederbeschaffungskosten an.
8. Bei verspäteter Rückgabe des Reisemobils um mehr als 1 Stunde, wird eine Tagesmiete laut Saisonpreis fällig. Kosten die durch verspätete Rückgabe entstehen bzw. von dem nachfolgenden Mieter wegen verspäteter Fahrzeugübernahme geltend gemacht werden, trägt der Mieter.
9. Kommt der Mieter seiner Rückgabeverpflichtung, nach Rückgabeaufforderung nicht nach, behält sich der Vermieter vor, gerichtliche Schritte einzuleiten. Alle dadurch entstehende Kosten trägt der Mieter, es sei denn er hat den Verstoß gegen die Rückgabeverpflichtung nicht zu vertreten.

XII. Verbotene Nutzungen, Obliegenheiten des Mieters

1. Das Reisemobil ist nur für Reise- und Urlaubszwecke zu nutzen.
2. Es ist untersagt, das Reisemobil zu verwenden:
 - zur Weitervermietung oder Leihe
 - für motorsportliche Veranstaltungen und Fahrzeugtest
 - auf Musikfestivals,
 - für Geländefahrten,
 - für Fahrschulübungen,
 - zur Begehung von Straftaten sowie
 - zur gewerblichen Personenbeförderung
3. Es ist untersagt, das Fahrzeug für die Nutzung die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, zu verwenden.
4. Fahrten in Kriegsgebiete sind unzulässig. Auslandsfahrten innerhalb Europas sind möglich, außereuropäische Länder, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters.
5. **Es ist untersagt im Fahrzeug zu rauchen.** Ebenso ist die Mitnahme von Haustieren nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird eine Reinigungsgebühr von 250,00 € erhoben.
6. Das Reisemobil ist nach Übergabe schonend und sachgemäß (wie sein Eigentum) zu behandeln.

7. Es wird darauf hingewiesen, den vorgeschriebenen Kraftstoff zu verwenden, sowie Öl- und Wasserstand, Reifendruck zu kontrollieren.
8. Der Mieter ist verpflichtet, bei extremen Wetterbedingungen bzw. Vorhersagen (z.B. Sturm, Überschwemmung, Hagel) das Fahrzeug entsprechend zu sichern. Weiterhin ist der Mieter verpflichtet, bei drohendem Vandalismus, das Fahrzeug entsprechend abzustellen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die aufgrund einer fahrlässigen Verletzung dieser Verpflichtungen entstehen.
9. Beim Verlassen des Fahrzeugs ist der Mieter verpflichtet das Reisemobil ordentlich zu verschließen, die Markise einzufahren, alle Fenster zu schließen und darauf zu achten, dass das Lenkradschloss eingerastet ist. Beim Parken ist das Fahrzeug entsprechend gegen wegrollen zu sichern.
10. Fahrzeugschlüssel und Papiere sind für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren.
11. Jegliche Vorschriften wie z.B. Zuladung, Fahrzeugabmessungen sind zu beachten.
12. Der Mieter darf keine optischen und technischen Veränderungen am Fahrzeug vornehmen.
13. Eine etwaige Änderung seiner Rechnungsanschrift, nach Abschluss des Mietvertrages und bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses, muss dem Vermieter unverzüglich mitgeteilt werden.

XIII. Verhalten bei Unfällen

1. Der Mieter hat nach einem Unfall, einem Brand-, Entwendungs-, Wild- oder sonstigen Schaden unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen und den Vermieter zu verständigen.
2. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter ist verpflichtet, sich so lange am Unfallort aufzuhalten, bis das Geschehen vollständig aufgeklärt ist. (§142 StGB)
3. Selbst bei geringfügigen Unfall-/ Vorfallschäden hat der Mieter dem Vermieter einen ausführlichen Bericht einschl. Skizze zu erstellen und Fotos beizufügen. Insbesondere muss er Name und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie das amtliche Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge enthalten. Der Unfallbericht muss spätestens bei der Fahrzeugrückgabe dem Vermieter vollständig ausgefüllt und unterschrieben übergeben werden.
4. Kommt der Mieter diesen Pflichten nicht nach, ist er zum vollständigen Schadensausgleich verpflichtet.
5. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, so hat der Mieter dies den Vermieter nachzuweisen.

XIV. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs während der Mietdauer zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von 150,00 € ohne Nachfrage beim Vermieter, bei einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden. Größere Reparaturen nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Vermieters. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter nur gegen Vorlage der Originalbelege, sowie der ausgetauschten Teile, soweit nicht der Mieter für den Schaden haftet. (siehe Haftung des Mieters)

XV. Versicherungsschutz

Das Reisemobil ist Voll- und Teilkasko mit 1000,00 € SB je Schadenfall sowie Haftpflicht versichert. Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit Deckung in Höhe von € 100 Mio. für Sach- und Vermögensschäden, für Personenschäden bis max. € 12 Mio. Ein Wohnmobilschutzbrief ist vorhanden und kann inhaltlich eingesehen werden.

XVI. Kostenüberblick

- je Mehrkilometer 0,30 €
- verspätete Rückgabe: eine Tagesmiete vom Saisonpreis + Folgekosten durch verspätete Rückgabe
- Verschweigen von fehlender Ausstattung/Zubehör 50,00 € pauschal zzgl. Kosten der Ersatzbeschaffung
- mangelhafte Innenreinigung je nach Aufwand bis zu 100,00 €
- Außenreinigung bei überdurchschnittlicher Verschmutzung je nach Aufwand bis zu 100,00 €
- Entleerung/Reinigung Fäkalientank je nach Aufwand bis zu 100,00 €
- Nachtankung von Treibstoff: Betankungskosten zuzüglich Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 €
- Bearbeitungsgebühr für Strafen, Mautrechnungen usw. 10,00 €
- Verlust von Fahrzeugschlüssel einschl. aller anfallenden Kosten (Fahrkosten, Zeitaufwand) nach Rechnung und Aufwand
- Missachtung Rauchverbot/Mitnahme von Tieren 250,00 € pauschal

XVII. Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung

1. Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters/Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Der Vermieter ist berechtigt, personenbezogene Vertragsdaten an zuständige Behörden weiterzuleiten, sofern diese zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind.

XVIII. Schlussbestimmungen, Verbraucherstreitbeilegung

1. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in wirksamer Weise erfüllt werden kann.
2. Der Vermieter ist weder bereit noch verpflichtet an einer Verbraucherstreitbeilegung im Sinn des VSBG teilzunehmen.